

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.

Hoher Landtag!

Laut Artikel 17 des zwischen Oesterreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages über die Rheinregulierung vom 30. Dezember 1892 R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893 haben sich die contrahierenden Regierungen verpflichtet, im Interesse der fernern Erhaltung der regulierten Rheinstrecke auf den auf ihren Gebieten gelegenen seitlichen Zuflüssen des Rheins, welche demselben Geschiebe zuführen, unter Heranziehung der localen Factoren Verbauungen und Anlagen in den Flußgerinnen und Quellgebieten vorzunehmen, welche geeignet sind, das Geschiebe zurückzuhalten.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 24. August d. Js. wurde das im Auftrage des Ministeriums durch die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Willach, ausgearbeitete generelle Project über die Verbauung der geschiebeführenden Seitenflüsse des Rheins auf österreichischem Gebiete dem Landes-Ausschusse übermittelt und derselbe hiebei eingeladen, sich darüber zu äußern, mit welchem Beitrage das Land Vorarlberg sich zunächst an der Verbauung der in der Note näher bezeichneten gefährlicheren Wildbäche zu betheiligen bereit, und ob dasselbe gewillt wäre, im Falle der Regelung des Unternehmers auf Grund und im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 als Unternehmer (§ 4 Zl. 1) aufzutreten. Auch wolle sich darüber ausgesprochen werden, in welchem Maße bei diesen Verbauungen die Interessenten nach Ansicht des Landes-Ausschusses zur Bestreitung der betreffenden Kosten herangezogen werden könnten.

Die erforderlichen Gesamt-Auslagen aller in Aussicht genommenen Wildbachverbauungen sind sehr hoch, indem sie sich auf 1,108.300 fl. beziffern.

Sie vertheilen sich auf die einzelnen Objecte wie folgt:

A. Montavon.

| | | | |
|---|-----|--------|-------------|
| 1. Der Zufluss von der Mündung des Verbellensbaches bis zu seinem Ursprunge | fl. | 41.700 | |
| 2. Seitenflüsse der Ill in Montavon am rechten Ufer | | | |
| a) Verbellensbach bei Parthennen | fl. | 6.600 | |
| b) Balscharilbach bei Gajchurn | " | 50.300 | |
| c) Balbirtobel bei Gortipohl | " | 4.000 | |
| d) Tramosabach bei St. Gallenkirch | " | 24.700 | |
| e) Äußere Tobel bei Schruns | " | 6.500 | |
| f) Sigbach und Mehmertobel (Silberthal) | " | 24.700 | |
| g) Verbleubach bei St. Anton | " | 2.700 | |
| h) Gypstobel | " | 3.500 | fl. 123.000 |
| 3. Seitenflüsse der Ill im Montavon am linken Ufer | | | |
| a) Tschamareibach bei Parthennen | fl. | 45.100 | |
| b) Garnerabach bei Gajchurn | " | 2.300 | |
| c) Suggedinbach (Gargellenthal) | " | 54.000 | |
| d) Maurertobel bei Mauern | " | 3.200 | |
| e) Tilsjunabach bei Tschagguns | " | 3.100 | |
| f) Rasafeibach bei Tschagguns | " | 36.300 | |
| g) Auerlatschbach zwischen Tschagguns und Vandans | " | 18.200 | |
| h) Kellsbach bei Vandans | " | 61.900 | |
| i) Mustringilbach bei Vandans | " | 47.900 | |
| k) Benfertobel bei Vandans | " | 1.400 | fl. 273.400 |
| Summa der Verbauungen im Thale Montavon | | | fl. 438.100 |

B. Alfenzbach.

| | | | |
|---|-----|--------|-------------|
| 1. Wildbäche am rechten Ufer: | | | |
| a) Beltitobel bei Klösterle | fl. | 2.100 | |
| b) Spreubach bei Danöfen | " | 8.400 | |
| c) Glongtobel bei Außerwald | " | 10.300 | |
| d) Stelzitobel bei Außerwald | " | 7.000 | |
| e) Radonatobel bei Wald | " | 26.900 | |
| f) Höllgraben bei Dalaas | " | 23.600 | |
| g) Schmiedtobel bei Dalaas | " | 3.700 | |
| h) Mühltoibel bei Braz | " | 7.000 | |
| i) Grubfertobel bei Innerbraz | " | 12.600 | fl. 101.600 |
| 2. Wildbäche am linken Ufer: | | | |
| a) Kenzingastbach bei Klösterle | " | 4.400 | |
| b) Bermalentobel bei Danöfen | " | 4.000 | |
| c) Rothe Ruffl bei Dalaas | " | 13.700 | fl. 22.100 |
| Verbauungen an der Alfenz | | | fl. 123.700 |

Zuflüsse der Ill von Bludenz abwärts:

| | | | |
|---|-----|---------|-------------|
| C. Galgentobel bei Bludenz | fl. | 7.000 | |
| D. Luz: | | | |
| 1. Luz | fl. | 14.000 | |
| 2. Nebenflüsse (rechtsseitige): | | | |
| a) Seeberggraben bei Fontanella | fl. | 28.600 | |
| b) Astebach bei Fontanella | " | 9.800 | |
| c) Patrischbach bei Garfella | " | 23.200 | |
| d) Stortobel bei Ludesch | " | 11.800 | fl. 73.400 |
| 3. Nebenflüsse (linksseitige): | | | |
| a) Kotherbrunngraben | fl. | 7.100 | |
| b) Hüttlergraben | " | 18.800 | |
| c) Steintobel bei Sonntag | " | 24.900 | |
| d) Weidentobel bei Garfella | " | 2.900 | |
| e) Marulbach | " | 15.200 | fl. 68.900 |
| Kosten der Luzverbauung | | | fl. 156.500 |
| <hr/> | | | |
| E. Alvierbach (Brandnerthal sammt Schlieswaldtobel) | " | 62.000 | |
| F. Ecesa (Pauschalbetrag) | " | 150.000 | |
| G. Mengbach bei Menzing (Gamperdona): | | | |
| 1. Mengbach | " | 8.000 | |
| 2. Rechtsseitige Bauten: | | | |
| a) Birgloriatobel | fl. | 5.900 | |
| b) Ruhbrüchrüffl | " | 13.300 | |
| c) Hofnertobel | " | 8.000 | |
| d) Dunkle Tobel | " | 7.800 | fl. 35.000 |
| 3. Linksseitige Bauten: | | | |
| a) Trübe-Bach | " | 17.000 | |
| b) Döhsentobel | " | 7.000 | fl. 24.000 |
| Verbauungen im Mengbachgebiet | | | fl. 67.000 |
| <hr/> | | | |
| H. Galinatobel bei Luz | fl. | 23.500 | |
| Nebenbauten: | | | |
| a) Sattlergraben | fl. | 8.200 | |
| b) Filbritertobel | " | 22.200 | fl. 30.400 |
| Verbauungen im Galinatobel | | | fl. 53.900 |

| | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| J. Saminatobel bei Frastanz | „ | 3.900 |
| Nebenbauten: | | |
| Gafaturatobel | „ | 23.300 |
| Saminaverbauungen | fl. | 27.200 |

Zusammenstellung der Verbauungskosten im Illflussgebiete.

| | | |
|---|-----|-----------|
| A. Wilbbäche im Montavon | fl. | 438.100 |
| B. „ „ Klostertal | „ | 123.700 |
| C. Verbauung des Galgentobels | „ | 7.000 |
| D. „ „ Lugbaches | „ | 156.500 |
| E. „ „ Alvierbaches | „ | 62.000 |
| F. „ der Scefa | „ | 150.000 |
| G. „ des Mengbaches | „ | 67.000 |
| H. „ „ Galinatobels | „ | 53.900 |
| J. „ „ Saminatobels | „ | 27.200 |
| | fl. | 1,085.400 |

Verbauungen am Fruchbach.

| | | |
|---|-----|-----------|
| a) Schluchtobel | fl. | 8.500 |
| b) Rufftobel | „ | 9.500 |
| c) Klause im Fröbischbache (Verstärkung der schon bestehenden) | „ | 4.900 |
| Verbauungskosten an der Fruch | fl. | 22.900 |
| Gesamtkosten im Ill- und Fruchgebiete | fl. | 1,108.300 |

Den aufgeführten Bauten haftet hinsichtlich ihrer Durchführung nicht die gleiche Dringlichkeit an und es würde daher zunächst nach Mittheilung der Regierung vorerst die Durchführung folgender ins Auge gefasst:

Die Verbauung

| | | |
|--|-----|---------|
| 1. der Scefa mit einem Kostenbetrage von | fl. | 150.000 |
| 2. des Kellsbaches von | „ | 61.900 |
| 3. des Ballscharielbaches von | „ | 50.300 |
| 4. des Mustringilbaches von | „ | 47.900 |
| 5. des Mefmertobels (aus A 2 per fl. 24.700) | „ | 14.600 |
| 6. des Schlieferwaldtobels (aus E Alvierbach per fl. 62.000) | „ | 15.056 |
| 7. Des Ruhbrüdruffels (aus G 2 b Mengbach per fl. 67.000 von | „ | 13.300 |
| 8. Des Filibritertobels (aus H b Galinatobel per fl. 53.900 von | „ | 22.200 |
| 9. Des Gafaturatobels (aus J Saminatobel per fl. 27.200 von | „ | 23.300 |
| Zusammen | fl. | 398.556 |

Der Landes-Ausschuß hat mit Zuschrift vom 21. September v. Js. Z. 3149 der k. k. Statthalterei mit eingehender Begründung seine Stellungnahme zu diesem Unternehmen bekannt gegeben.

Der Landes-Ausschuß anerkannte die Wichtigkeit und den Nutzen der Wildbachverbauung im österreicherischen Rheingebiete und erklärte sich bereit, an der Durchführung des Projectes soweit thunlich mitzuwirken.

Ebenso erklärte er sich einverstanden, daß die in der Note der k. k. Statthalterei bezeichneten 9 Wildbachverbauungen zuerst zur Durchführung gelangen sollen, dabei bemerkte er aber, daß nach der eingeholten Ansicht des k. k. Rheinbauleiters und jener des Landes-Cultur-Ingenieurs auch die Lutz, welche vieles und schweres Geschiebe dem untern Lauf der Ill zuführe, im Interesse der Ill- und Rheinregulierung in die erste Serie der Verbauungsarbeiten einbezogen werden sollte.

Hinsichtlich der Anfrage der Regierung, ob das Land gewillt wäre, im Sinne des § 4 Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 als Unternehmer aufzutreten, nahm der Landes-Ausschuß eine vollständig ablehnende Haltung ein und motivierte dieselbe durch Ausführung folgender Punkte:

1. Durch den Artikel 17 des Rheinregulierungs-Vertrages hat sich der Staat zur Durchführung der bezüglichen Verbauungen verpflichtet und sich nur vorbehalten, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch die localen Factoren zur Beitragsleistung soweit thunlich heranzuziehen. Er allein ist für eine entsprechende Durchführung der Verbauungen verantwortlich und daher wohl auch berufen, dieselbe zu leiten.
2. Das Land als Unternehmer wäre nicht in der Lage, für etwaige Überschreitungen des Voranschlages, Mehrererfordernisse in Folge von Elementarunfällen u. dgl. aufzukommen, indem dieses seine finanzielle Lage nicht zuläßt, während dem Staate diesfalls doch ungleich größere Mittel zur Verfügung stehen.
3. Verfügt das Land nicht über die nöthigen technischen Kräfte, da der einzige im Dienste des Landes stehende Ingenieur mit andern dringenden und wichtigen Fragen vollauf beschäftigt ist.
4. Würde der Staatsbeitrag im Falle das Land als Unternehmer auftreten wollte, ein viel zu gering bemessener sein, da nach § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, derselbe in diesem Falle mit höchstens 50% des veranschlagten Erfordernisses festgesetzt ist.

Was die Höhe der Beitragsleistung des Landes betrifft, bemerkte der Landes-Ausschuß:

„Das Land als solches wird sich der Beitragsleistung in einem bescheidenen, seinen schwachen finanziellen Kräften entsprechenden Maßstabe wohl nicht abgeneigt zeigen.

Aber im dermaligen Stadium der Angelegenheit einen bestimmten Ausspruch zu thun, wie weit die Mitwirkung des Landes zu gehen habe, ist der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, sondern muß die Abgabe des Botums dem hiezu ausschließlich competenten Landtage überlassen.

Dazu kommt noch, daß das Land infolge der durchgeführten Schutzbauten am Rhein auf Grund der Gesetze vom 29. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 41 ex 1887 und vom 11. Mai 1892 L.-G.-Bl. Nr. 12 an den staatlichen Meliorationsfond für erhaltene, wenn auch unverzinsliche Darlehen den Betrag fl. 75.500 schuldet, welcher Betrag in 30 Jahresraten vom Jahre 1895 an zurückzuzahlen ist.

Bevor sich das Land in neue, große Unternehmungen einläßt, in Unternehmungen, die durchzuführen sich eigentlich vertragsmäßig der Staat verpflichtet hat, sollte vorerst die Abschreibung dieser Landesschuld erwirkt werden.

Das Land steht vor der Lösung zahlreicher Aufgaben, die seine geringe finanzielle Kraft außerordentlich in Anspruch nehmen. Hieher gehören die Bregenzerwälder-Bahn, der Flexenweg, Herstellung anderer Verkehrswege, die Illregulierung u. s. w.

Es wäre nun ermuthigend und anspornend für das Land, wenn die Regierung demselben die noch anhaftende Schuld von fl. 75.500 erlassen und ihm dadurch den Weg zu neuem Wirken frei machen würde.“

Der Landes-Ausschuss stellte sonach an die Regierung das Ansuchen, für den Fall der Betheiligung des Landes an den projectierten Wildbachverbauungen die Abschreibung der Landesschuld an den staatlichen Meliorationsfond per 75.500 fl. vornehmen und zu diesem Zwecke mit dem Landes-Ausschuss in Verhandlung treten zu wollen.

Auf die specielle Abgabe eines Botums über die Betheiligung des Landes an den von der Regierung als dringend bezeichneten Bauten gieng der Landes-Ausschuss überhaupt nicht ein, da er alle auf Grund des gleichen Vertrages auszuführenden Bauten als im innigen Zusammenhange stehend ansah, und er daher sich, beziehungsweise das Land durch Abgabe eines Botums über die Beitragsleistung zu den in erster Linie in Betracht kommenden Objecten, hinsichtlich der Mitwirkung bei spätern Bauten nicht einigermaßen binden wollte.

Auch bemerkte der Landes-Ausschuss, dass die Erstattung einer Äußerung über die Höhe des Landes-Beitrages noch aus einem andern Grunde sehr erschwert sei, weil aus der Zuschrift der k. k. Statthalterei nicht entnommen werden könne, wer die künftige Instandhaltung der Bauten zu besorgen habe und sonach die weitem Consequenzen der Betheiligung sich dermalen nicht in ihrem ganzen Umfange übersehen lassen.

Was die Abgabe eines Gutachtens über die Heranziehung der Interessenten anbelangt, äußerte sich der Landes-Ausschuss in folgender Weise:

„Hinsichtlich des weitern Wunsches der Regierung, sich darüber auszusprechen, in welchem Maße nach Ansicht des Landes-Ausschusses bei diesen Verbauungen die Interessenten zur Bestreitung der betreffenden Kosten herangezogen werden könnten, muß bemerkt werden, dass die Abgabe eines solchen Botums für den Landes-Ausschuss ohne Vornahme genauer Erhebungen, zu denen ihm indessen die nöthigen Organe abgehen, nicht möglich ist.

Von den als dringend bezeichneten Verbauungen kämen übrigens nach dem Berichte der Section Villach wohl nur die Scefa und im geringen Grade das Mefmertobel in Betracht, bei denen eine Antheilnahme der Interessenten in Aussicht genommen wäre.

Als Interessenten bei der Verbauung der Scefa wären die Staatseisenbahn, das Straßenarar, die Gemeinde Bürs, die Fabrik Lünensee, die Stadtgemeinde Bludenz, die Gemeinde Bürserberg und die Besitzer der bedrohten angrenzenden Culturgründe der Gemeinde Rüziders anzusehen.

Zu bedeutenden Beträgen dürften diese Faktoren wohl kaum herangezogen werden können, weil die Gefährdung der Objecte denn doch mit dem aufzuwendenden Kostenbetrage von 150.000 fl. außer Verhältnis steht.

Übrigens hat es schon in den 1880er Jahren große Mühe gekostet, eine Concurrrenz zustande zu bringen, obwohl es sich nur um kleine Bauten an der Scefa (Entwässerung der Burttschaalpe) mit einem Kostenaufwande von circa 2000 fl. handelte, an denen zudem noch das Land mit 600 fl. participierte.

Der Bericht der Section Villach spricht ferner von einer Heranziehung einiger Realitätenbesitzer bezüglich der Verbauung des Mefmertobels. Hier, so wie wohl bei allen andern Projecten, von denen übrigens der Sectionsbericht selbst erklärt, dass auf eine Theilnahme der Interessenten nicht oder kaum zu rechnen sei, würden, wenn die Besitzer der eventuell interessierten Culturgründe auch nur mit einem ganz niedern Percentsatz zur Mitbestreitung der Kosten herangezogen werden wollten, die auf dieselben entfallenden Beträge in keinem entsprechenden Verhältnisse zu dem Werthe der Gründe und dem für diese aus der Verbauung zu erhoffenden Nutzen stehen.

Sollte auch die Luz in die I. Serie der Verbauungsarbeiten einbezogen werden, so finden sich dort nach dem Berichte der Section Villach keine Interessenten vor, die zur Mitbestreitung der Kosten verhalten werden könnten.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 24. December v. J. Nr. 31.457 erfolgte die Rückäußerung der Regierung auf die Ausführungen des Landes-Ausschusses. Hierbei erklärte die Regierung, dass sie ihrerseits rücksichtlich der Verbauung des Luzbaches der Ansicht des Landes-Ausschusses beipflichte, wornach es wünschenswert erscheine, diesen Bach in die I. Serie der zu verbauenden Seiten-

zuflüsse einzubeziehen. Bezüglich der in späterer auf Grund eines Besuches der Gemeinde Klösterle erfolgten Eingabe des Landes-Ausschusses gemachten Anregung, auch die Verbauung des Blifadonatobels oberhalb Klösterle in die Verbauungsarbeiten einzubeziehen, eröffnete die Regierung, dass sie bereits die Section Villach für Wildbachverbauungen zur Prüfung und Äußerung hierüber beauftragt habe.

Ein gleiches sei geschehen hinsichtlich der Einbeziehung der Dornbirner Aa in die Verbauungsaction, welche Einbeziehung von der k. k. Statthalterei als nothwendig bezeichnet wurde, weil der in Folge der Gefällsvermehrung durch Abkürzung des Bachlaufes und Beseitigung des Gypsigen Staumehres zu befürchtenden Verschotterung des neuen, anlässlich der Rheinregulierung herzustellenden Rinnsaales von der Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn Lauterach—St. Margarethen bis zum Bodensee entgegen gewirkt werden sollte.

Dagegen erklärte die Regierung auf die vom Landes-Ausschusse angeregte Abschreibung der dem Lande anlässlich der Herstellungen an den Rheinbinnendämmen aus dem Meliorationsfonde gemährten Darlehen per 75.500 fl. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 in keinem Falle eingehen zu können.

Was die Bemerkungen des Landes-Ausschusses betreffend die künftige Erhaltung der an den Zuflüssen des Rheins auszuführenden Verbauungsarbeiten betreffe, so würde dieselbe jedenfalls einen Gegenstand des im Artikel 8 des Rheinregulierungs-Vertrages vorgesehenen Gesetzes zu bilden haben, da ja die Bauten in erster Linie im Interesse der Rheinregulierung und ihrer Erhaltung ausgeführt werden sollen und die an denselben etwa sonst interessierten Faktoren auch in dem erwähnten Gesetze entsprechend herangezogen werden können.

Endlich lud die k. k. Regierung den Landes-Ausschuss unter Hinweis auf dessen Erklärung, die Frage der Beteiligung des Landes an den Wildbachverbauungen der Beschlussfassung des Landtages vorbehalten zu müssen, ein, dem Landtage über diese Angelegenheit zu berichten und dessen Beschlussfassung hierüber einzuholen.

Das auf Grund des § 17 des Staatsvertrages über die Rheinregulierung durchzuführende Werk der Wildbachverbauungen im Rheingebiete ist unbestreitbar für die Förderung und Erhaltung der Rheinregulierung von eminenter Wichtigkeit, wird aber gewiss auch noch in anderer Hinsicht für die betreffenden Landestheile bleibenden Nutzen bringen und ist daher freudig zu begrüßen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Ansicht, das Land solle seine Mitwirkung zur Durchführung dieses Unternehmens nicht versagen, sondern seine schwachen Kräfte nach den gegebenen Verhältnissen für die Förderung desselben einsetzen.

Das Auftreten des Landes als Unternehmer dieser Bauten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 betrachtet aber auch der volkswirtschaftliche Ausschuss aus den vom Landes-Ausschuss dargelegten Gründen als unter allen Umständen ausgeschlossen.

Ebenso ist der volkswirtschaftliche Ausschuss der Ansicht, dass weder der Landesauschuss noch der Landtag in der Lage wären, sei es in Form von Gutachten oder hinsichtlich des letztern im legislatorischen Wege bezüglich der Festsetzung des Ausmaßes der Beitragsleistung der Interessenten einen Ausspruch zu thun, da einem solchen umfassende Erhebungen vorauszugehen hätten, wozu indessen dem Lande die nöthigen Organe abgehen.

Es wäre sehr zu begrüßen gewesen, wenn die Regierung auf die Anregung des Landes-Ausschusses, die Schuld desselben an den Meliorationsfond in Abschreibung zu bringen, eingegangen wäre, indem dadurch das Land eher in die Lage gesetzt worden wäre, sich mit einem etwas erhöhteren Betrage an den Kosten der Wildbachverbauung zu betheiligen. Nach der strikten Ablehnung der Regierung wäre es aber wohl aussichtslos, neuerliche Versuche in dieser Richtung zu machen.

Bei Berücksichtigung aller Verhältnisse, bei dem Umstande, als das Land für eine Reihe von Jahren seine Hilfe verschiedenen Unternehmungen zuzuwenden soll und bei der außerordentlich hohen Summe, die die Wildbachverbauungen erfordern, findet der volkswirtschaftliche Ausschuss, dass die Theilnahme des Landes an den gedachten Verbauungen nur bis zum Höchstbetrage von 10 % der veranschlagten Kosten der in die I. Serie einbezogenen Objecte gerechtfertigt erscheint.

Die Baukosten der I. Serie belaufen sich bei Einbeziehung des Frugbaches auf den Gesamtbetrag von fl. 555.056.

Die eventuelle Betheiligung des Landes an der Durchführung der übrigen für einen späteren Zeitraum vorbehaltenen Bauten bliebe einer späteren Beschlussfassung der Landesvertretung vorbehalten.

Die Betheiligung des Landes an der I. Serie der Wildbacherbauungen wäre so aufzufassen, dass das Land zu den vorgesehenen 10 Bauobjecten 10 % des veranschlagten Erfordernisses, keineswegs aber irgend einen Beitrag für eventuell den Vorschlag übersteigende Mehrkosten zu leisten hätte.

Würde aber bei dem einem oder anderen Objecte nicht der ganze nach Voranschlag vorgesehene Betrag benötigt, so hätte das Land nicht die 10prozentige Quote des Voranschlages, sondern nur die auf das wirkliche Erfordernis entfallende zu leisten.

Es ist nicht möglich, bezüglich der Beitragsleistung des Landes bestimmte Jahresquoten festzusetzen, da bisher hinsichtlich der Bauzeit nur insoweit ein Programm vorliegt, dass bestimmte Objecte in einem früheren Zeitpunkte erstellt werden sollen, als andere. Es bleibt sonach kein anderer Ausweg offen, als den Landes-Ausschuss zu ermächtigen, die Jahresraten nach Maßgabe des Baufortschrittes für jedes einzelne Bauobject festzusetzen und in die Voranschläge des Landesfondes aufzunehmen.

Die Erklärung der Regierung, der Einbeziehung der Dornbirner Ach und des Plisadonatobels bei Klösterle in die Wildbacherbauung ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden, kann nur mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen werden. Hinsichtlich der Dornbirner Ach ist es von großer Wichtigkeit vorzusorgen, dass durch die Verbauung derselben sowie ihrer Seitenbäche der drohenden Erhöhung und Verschotterung des neuen Rinnsaales, sowie der Geschiebeabfuhr in die Garder Bucht thunlichst entgegengewirkt werde. Die Verbauung des Plisadonatobels ist nicht nur zur Zurückhaltung großer Geschiebmassen, sondern auch zur Sicherung der Gemeinde Klösterle dringend geboten.

Bei den Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses machte sich die Ansicht geltend, es sollte auch der Klausbach, dann der Emserbach, von denen der erstere bei der zu erwartenden Regulierung der unteren Strecke der Frug seine Geschiebe durch diese dem Rhein zuführen wird, der Emsbach aber den Koblacher Canal, dieses für die ganze Entwässerung des österreichischen Rheinthaales so wichtigen Objectes der Binnengewässercorrection, mit Geschiebmassen bedroht.

Bezüglich des Klausbaches liegt dem Landtage ohnedem ein separater Akt vor; es ist aber sicher zweckdienlich auch hier auf die Nothwendigkeit der Einbeziehung dieses Baches in die Wildbachverbauungsaction hinzuweisen.

Endlich soll nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem Landes-Ausschuss das Recht eingeräumt werden, sich bei Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes, dann bei wichtigen Commissionen und Verhandlungen in Angelegenheit der Wildbachverbauung durch einen Delegirten mit beratender Stimme betheiligen zu können.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erhebt sonach folgende

Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landtag schließt sich der Erklärung des Landes-Ausschusses, dass das Land nicht in der Lage sei im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. No. 116 als Unternehmer der Wildbachverbauungen aufzutreten, vollinhaltlich an.
2. In gleicher Weise erklärt er, weder im Wege eines Gutachtens noch im Wege der Gesetzgebung ein votum über die Heranziehung der Interessenten zur Tragung der Kosten der Wildbachverbauung abgeben zu können.
3. Das Land Vorarlberg trägt zu den Kosten der in die I. Serie eingereichten weiter unten verzeichneten Objecte der Wildbachverbauung je eine unüberschreitbare

Quote von 10 % des veranschlagten Erfordernisses bei, jedoch mit der Beschränkung, daß wenn die Herstellung einzelner Objecte mit einer geringern als der für dieselben im Voranschlage vorgesehenen Summe erstellt würden, sich der Landesbeitrag von 10 % nur auf den wirklichen Kostenbetrag zu beschränken hat.

Die Beitragsleistung des Landes erstreckt sich sonach auf folgende Bauten:

„Die Verbauung

| | |
|---|--------------|
| 1. der Seesa mit einem Kostenvoranschlage von | fl. 150.000 |
| 2. des Kellsbaches von | „ 61.900 |
| 3. des Balscharielbaches von | „ 50.300 |
| 4. des Mustringilbaches von | „ 47.900 |
| 5. des Mehmertobels (aus A 2 per 24.700) von | „ 14.600 |
| 6. des Schlieferwaldtobels (aus E Alvierbach per 62.000 fl.) von | „ 15.056 |
| 7. des Kuhbrückrüffels (aus G 2 b Mengbach per 67.000 fl.) von | „ 13.300 |
| 8. des Filibritertobels (aus H b Galinatobel per 53.900 fl.) von | „ 22.200 |
| 9. des Gafaturatobels (aus J Saminathal per 27.000 fl.) von | „ 23.300 |
| 10. des Lugsbaches von | „ 156.500 |
| sonach einen Gesamtkostenvoranschlage von | fl. 555.056“ |

Die Beitragsleistung erfolgt in entsprechenden, vom Landes-Ausschusse nach Maßgabe des Baufortschrittes für jedes einzelne Object gesondert festzusetzenden Jahresraten.

Dem Landes-Ausschusse ist das Recht einzuräumen, zu den Verhandlungen über die Festsetzung des Bauprogrammes, dann zu andern Verhandlungen, bei welchen die Interessen weiterer Kreise, wie Fractionen, Gemeinden oder Thäler berührt werden, einen Delegirten mit berathender Stimme zu entsenden.

4. Die Mittheilung der Regierung in Angelegenheit der Einbeziehung der Dornbirner Ach und des Plisadonatobels in die Wildbachverbauungsaction wird zur befriedigenden Kenntniss genommen und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß diese Einbeziehung auch wirklich erfolge.
5. Die Regierung wird ersucht, auch der Einbeziehung des Klaus-, sowie des Emserbaches in die Wildbachverbauung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Bregenz, am 31. Jänner 1895.

Jodok Fink,
Obmann-Stellvertreter.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.